

**Satzung
des Karitativen Fördervereins
der katholischen Kirchengemeinden in Tübingen**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

**„Karitativer Förderverein
der katholischen Kirchengemeinden in Tübingen“**

- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen als Rechtsträgerin.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung des Auftrages der katholischen Kirche, kranken, pflegebedürftigen, alten und behinderten Menschen zu helfen. Er fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in den Gemeinden und der Katholischen Sozialstation, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung folgender Dienste und Einrichtungen in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen, z.B.:
- Unterstützung der seelsorgerlichen Angebote in der Krankenpflege
 - Initiativen im Bereich Gesundheitspflege und Vorsorge
 - Unterstützung von Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Besuchsdiensten
 - Fortbildung, Begleitung und Beratung von Angehörigen der Pflegebedürftigen
 - Unterstützung von Aktivitäten im Bereich Sterbebegleitung
 - Unterstützung von Aktionen und Projekten von Kirchengemeinden im Sinne von §2, Abs.1
 - Hilfen in besonderen individuellen Notlagen
 - Sach- und Fachinformation der Mitglieder
 - Ideelle und materielle Unterstützung der Katholischen Sozialstation Tübingen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich,

- c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands nach § 4, Abs. 3, c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 5 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Hauptsächliche Einnahmen des Vereins sind der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandmitglieder nach § 8 Abs. 1, (II) e), die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers,
 - b) die Wahl der Prüfer gemäß § 9
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß § 5 Abs. 2
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gemäß § 10 und § 11
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Jahr stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben und zu veröffentlichen (z.B. in örtlichen bzw. kirchlichen Mitteilungsblättern).
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

I. Benannte Mitglieder:

- a) je ein/e Vertreter/in aus den Kernstadtgemeinden (St. Johannes, St. Michael, St. Paulus, St. Petrus), aus Bühl (St. Pankratius) und Hirschau (St. Ägidius)
- b) ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter der Seelsorgeeinheit
- c) ein/e Vertreter/in der Katholischen Sozialstation Tübingen (beratend)
- d) ein/e Vertreter/in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen
- e) die/der Leiter/in der Katholischen Gesamtkirchenpflege Tübingen (beratend)

II. gewählte Mitglieder:

- f) Bis zu vier Mitglieder gewählt aus der Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus diesem Vorstand

- a) Den/die Vorsitzende/n,
- b) Den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- c) Den/die Kassierer/in,
- d) Den/die Schriftführer/in

(3) Die Vertreter der Kath. Kirchengemeinden und des Gesamtkirchengemeinderats (§ 8 Abs. 1, a und d) werden jeweils von ihrem Kirchengemeinderat, nach Möglichkeit aus dessen Mitte, für die Dauer ihrer Amtsperiode bestimmt.

Der Vertreter der Hauptamtlichen (§ 8 Abs. 1, b) wird vom Arbeiterteam der Seelsorgeeinheit entsandt, der Vertreter der Sozialstation (§ 8 Abs. 1, c) wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtsdauer des Vorstands entspricht der Dauer der Wahlperiode des Kirchengemeinderats gemäß der Kirchengemeinderatsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (in der Regel 5 Jahre). Scheidet eines der benannten Mitglieder (§ 8, Abs. (1), I, a-d) vorzeitig aus, bestimmt das entsendende Gremium einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Scheidet eines der gewählten Mitglieder (§ 8, Abs. (1), II, e) vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins – soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4

Vorstandsmitglieder, darunter der amtierende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand soll zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins mit dem örtlichen Caritasverband, der Sozialstation und anderen caritativen und diakonischen Diensten und Einrichtungen zusammenwirken.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Rechnungsführung und Prüfung

- (1) Der/die Kassierer/in tätigt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und weist die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einer Jahresrechnung aus. Die abgeschlossene Jahresrechnung samt Belegen wird jeweils an die Gesamtkirchenpflege Tübingen weitergegeben und den Rechnungsakten der Gesamtkirchengemeinde Tübingen beigelegt. In der Abschlussbilanz der Gesamtkirchengemeinde werden die Vermögensbestände des Vereins als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen.
- (2) Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstands (gem. § 8, Abs. 4) gewählte Prüfer durchzuführen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins, kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsträgerin. Das gleiche gilt für einen Auflösungsbeschluss.

§ 11 Auflösung des Vereins, Genehmigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Tübingen, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken ist unzulässig.
- (2) Diese Satzung und eventuelle Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

....., den

Für die Katholische Gesamtkirchengemeinde

.....
Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats

.....
Zweiter Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats